

## MERKBLATT NR. 13

weitere Merkblätter unter [www.prvb.de](http://www.prvb.de)

**Hauptsitz:**  
Hölzlestraße 40  
72336 Balingen

Telefon +49 7433 96 99 - 0  
Telefax +49 7433 96 99 - 40

[info@prvb.de](mailto:info@prvb.de)  
[www.prvb.de](http://www.prvb.de)

**Zweigniederlassung:**  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72461 Albstadt

Telefon +49 7432 984 28 - 0  
Telefax +49 7432 984 28 - 40

# Steuerliche Aspekte für Unverheiratete und Ehegatten

## I. Einkommensteuertarif:

Splittingtarif für Verheiratete ist nicht in jedem Fall von Vorteil

## II. Erbschaftsteuertarif:

Weniger schenken und doch mehr erhalten

## III. Rechtliche Auswirkungen der Beziehung:

Behandlung von Zahlungen in einer Lebensgemeinschaft

## IV. Doppelte Haushaltsführung:

Probleme bei nichtehelichen Haushaltsgemeinschaften

## V. Anerkennung von Verträgen:

Keine Prüfung von Verträgen zwischen nichtehelichen Partnern in einem Arbeitsverhältnis

## VI. Berücksichtigung von Kindern:

Mehrfache steuerliche Entlastung

## VII. Weitere Steueraspekte im Überblick:

Das ABC der Steueraspekte für Unverheiratete

## I. Einkommensteuertarif:

### Splittingtarif für Verheiratete ist nicht in jedem Fall von Vorteil

Die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft müssen jeweils die Grundtabelle auf das jeweilig zu versteuernde Einkommen anwenden. Nur nicht dauernd getrennt lebende Ehepaare dürfen den Splittingtarif anwenden. Dies ist von großem Vorteil, wenn ein Partner sehr viel und der andere wenig verdient. Falls der Einkommensunterschied jedoch gleich Null ist, bringt der Splittingtarif keine Begünstigung für Verheiratete.

Für Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, stellt sich auch die Frage nach der Lohnsteuerklassenwahl, dabei haben sie die Wahl zwischen Lohnsteuerklasse IV und IV oder Lohnsteuerklasse III und V. Als Faustformel gilt: Wenn das Familieneinkommen auf den einen Partner zu mehr als 60 % und auf den anderen Partner zu weniger als 40 % aufgeteilt ist, dann kommt eine Steuerklassenwahl für den Mehrverdiener von III und für den Wenigverdiener von V in Frage. Die Höhe der Lohnsteuer hängt davon ab, ob der Arbeitnehmer in allen Zweigen sozialversichert ist oder ob er in keinem Zweig sozialversichert ist und keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung erhält. Es gibt Tabellen, die anhand der Höhe der beiden Arbeitslöhne die optimale Steuerklassenkombination ermitteln können. Fragen Sie dazu Ihren Steuerberater.

Seit dem 1.1.2010 gibt es das sogenannte Faktorverfahren für unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatten, als zusätzliche dritte Steuerklassenkombination. Die bisherigen Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V bleiben bestehen. Die gesetzliche Zielsetzung der "dritten Steuerklassenkombination" liegt darin, die hohe Abgabenlast in Fällen der Steuerklasse V zu beseitigen, die in der Praxis ganz überwiegend Ehefrauen nachteilig trifft. Zur Vermeidung einer doppelten Entlastung wird auf die Steuerklasse IV ein Faktor von kleiner 1 angewandt. Der Faktor wird vom Finanzamt anhand einer Formel berechnet. Der berechnete Faktor wird nun auf die Lohnsteuer, die nach der Steuerklasse VI berechnet wurde, angewandt. In diesen Fällen erfolgt jedoch die Pflichtveranlagung.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Faktorverfahren lediglich während des Jahres zu einer für die Ehegatten gerechteren Verteilung der Lohnsteuer führt, wenn deren Jahresbezüge deutlich von einander abweichen. Diese neue Steuerklassenkombination vermeidet unangenehme Nachzahlungen, die regelmäßig bei den Steuerklassen III/V auftreten.

**Zu beachten ist:** Die Lohnsteuerklassenwahl hat nur Auswirkung auf den unterjährigen Lohnsteuerabzug. Auf die tatsächliche Einkommensteuerfestsetzung am Jahresende hat dies **keine** Auswirkung. Deswegen sind es lediglich Zinsvorteile, die durch die verschiedenen Steuerklassenkombinationen eintreten.

## II. Erbschaftsteuertarif:

### Weniger Schenken und doch mehr erhalten

Der aktuelle persönliche Freibetrag für Ehegatten liegt bei 500.000 EUR und bei unverheirateten Partnern bei 20.000 EUR. Auch der Steuersatz ist ungleich verteilt, so erhalten verheiratete Partner erst bei über 26 Mio. EUR den Steuersatz von 30 % und bei unverheirateten Partnern startet der Tarif sofort mit 30 % und bei 13 Mio. EUR sind es 50%.

Verheiratet	Ja	Nein
Vermögen bis EUR	Steuersatz in %	
75.000	7	30
300.000	11	30
600.000	15	30
6.000.000	19	30
13.000.000	23	50
26.000.000	27	50
Über 26 Mio.	30	50

Verheiratet	Ja	Nein
Erwerb	600.000 EUR	600.000 EUR
Freibetrag	-500.000 EUR	-20.000 EUR
verbleibt	100.000 EUR	580.000 EUR
Steuersatz	11 %	30%
Steuerbetrag	11.000 EUR	174.000 EUR
Nettoerwerb	589.000 EUR	426.000 EUR

Für Unverheiratete gibt es jedoch den Vorteil, wenn die Schenkungssteuer vom Zuwendenden nach § 10 Abs. 2 ErbStG übernommen wird, der Begünstigte netto mehr erhält und der Zuwendende weniger schenken muss.

Für Schenkungen an leibliche Kinder oder Stiefkinder ist es ohne Bedeutung, ob die Eltern verheiratet sind. Durch eine Kettenschenkung kann auch Steuer gespart werden, indem das Vermögen zuerst auf das Kind übertragen wird und nach einer Schonfrist wird es an den anderen Elternteil verschenkt. Der Freibetrag ist zwar ebenfalls nur 20.000 EUR, dafür gibt es aber nur geringe Steuersätze.

Eine Stückelung des Vermögens auf mehrer Nachkommen wäre auch möglich.

### III. Rechtliche Auswirkungen der Beziehung

#### Behandlung von Zahlungen in einer Lebensgemeinschaft

In nichtehelichen Lebensgemeinschaften gilt der Grundsatz, dass angeschaffte Güter demjenigen gehören, der sie gekauft hat. Die Beiträge zur Haushaltsführung werden nicht gegenseitig aufgerechnet. Partner der Lebensgemeinschaft sind nicht verpflichtet Unterhalt zu zahlen. Dieser kann nicht als Sonderausgaben, jedoch als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn der Partner die Voraussetzungen für eine unterstützte Person erfüllt und eine Haushaltsgemeinschaft besteht.

### IV. Doppelte Haushaltsführung

#### Probleme bei nichtehelichen Haushaltsgemeinschaften

Für die doppelte Haushaltsführung ist es unerheblich, ob das Paar verheiratet ist. Lediglich gibt es Probleme bei dessen Anerkennung, wenn das unverheiratete Paar zuvor an getrennten Orten lebte und nun gemeinsam in eine Wohnung zieht. Bei einer Heirat wäre dies unproblematisch, da eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, wenn das Ehepaar anlässlich ihrer Heirat eine der beiden Wohnungen zum Familienhausstand macht. Bei nichtehelichen Gemeinschaften ist eine Anerkennung auch unproblematisch, wenn sie ein gemeinsames Kind bekommen.

### V. Anerkennung von Verträgen

#### Keine Prüfung von Verträgen zwischen nichtehelichen Partnern in einem Arbeitsverhältnis

Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer Ehepartner sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, wird das Finanzamt das Arbeitgeberdarlehen prüfen. Ein Darlehen vom Arbeitgeber an den Partner muss einem Fremdenvergleich standhalten, d. h. es muss in gleichem Maße wie ein Darlehen an einen Dritten erfolgen. Bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden i. d. R. Verträge nicht überprüft, denn es wird angenommen, dass die Partner keine wirtschaftliche Rechtsbeziehung verbindet. Ausgenommen ist der Vertrag über die gemeinsam genutzte Wohnung.

## VI. Berücksichtigung von Kindern

#### Mehrfache steuerliche Entlastung

Für die Berücksichtigung von Kindergeld oder Freibeträgen spielt die Ehe der Eltern keine Rolle. Kinderbetreuungskosten können bei Eltern, die beide berufstätig sind oder bei Alleinerziehenden abgezogen werden. Für Alleinerziehende gibt es darüber hinaus den Entlastungsbeitrag i. H. v. 1.308 EUR, falls er nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer volljährigen Person wohnt. Weitere steuerliche Aspekte für Kinder sind der Ausbildungsfreibetrag, das Schulgeld oder der Behinderten-Pauschbetrag, denn diese können das Einkommen mindern und die Freibeträge sowie die Zahlungen können auf die Elternteile aufgeteilt werden. Kranken- und Pflegeversicherung für Kinder sind ab 2010 als Sonderausgaben bei den Eltern absetzbar.

Wenn der Nachwuchs verheiratet ist, erhalten ihre Eltern kein Kindergeld mehr, da der Ehegatte gem. § 1608 BGB anstelle der Eltern vorrangig unterhaltspflichtig ist.

## VII. Weitere Steueraspekte

#### Das ABC der Steueraspekte für Unverheiratete

**Abgeltungssteuer:** Bei der Günstiger-Prüfung werden Eheleute mit ihrem Gesamteinkommen zusammen berücksichtigt, wohingegen Unverheiratete getrennt mit ihrem Einkommen der Prüfung unterworfen werden und dadurch kann einer der Partner, dessen Tarif unter 25 % liegt, die Kapitalerträge niedriger besteuern.

**Außergewöhnliche Belastungen:** Bei der Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung wird das Einkommen bei nicht verheirateten Partnern nicht zusammengefasst. Ein Partner kann somit mehr Krankheitskosten ansetzen, wenn dieser Partner weniger verdient. Diesen Vorteil haben nicht einmal getrennt veranlagte Eheleute.

**Behinderung:** Der Pauschbetrag gem. § 33b EStG kürzt nicht das Einkommen des anderen Lebenspartners, so dass er nicht verfällt.

**Dauernde Lasten:** Der Sonderausgabenabzug im Rahmen der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen wird auch bei Parteien zugelassen, die nicht miteinander verwandt sind. Voraussetzung ist, dass der Übernehmer zum Übergeber ein persönliches Interesse an seiner Versorgung hat.

**Erklärungen:** Es müssen zum Einem getrennte Einkommensteuerformulare erstellt werden und zum Anderem muss bei gemeinsamen Einkünften eine einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung erklärt werden. Dies bringt zusätzliche Kosten und Arbeit.

**Freistellungsauftrag:** Ein gemeinsamer Antrag zur Vermeidung des Einbehalts der Kapitalertragssteuer ist bei gemeinschaftlichen Konten für Unverheiratete nicht erlaubt.

**Gemeinschaftskonto:** Eine Aufteilung der Erträge und der Verluste erfolgt bei Unverheirateten nicht. Sie können selbst die Beträge anhand einer Verlustbescheinigung aufteilen.

**Grunderwerbsteuer:** Eheleute können die Übertragung von Eigentum an einem Grundstück steuerfrei durchführen. Unverheiratete haben diese Möglichkeit nicht, jedoch spielt für die Steuerbefreiung bei dem Verkauf an die Kinder der Familienstand keine Rolle.

**Haushaltshilfe:** Hat ein Lebenspartner einen eigenen Hausstand, so können seine Aufwendungen als Haushaltshilfe beim anderem Partner abgesetzt werden.

**Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Werden diese Dienstleistungen getrennt engagiert, dann können unverheiratete Partner die Vergünstigung nur einmal pro Haushalt erhalten.

**Hausrat:** Von der Erbschaft- und Schenkungssteuer sind Zuwendungen für bewegliche Gegenstände bis 12.000 EUR bei Unverheirateten und 53.000 EUR bei Verheirateten steuerbefreit.

**Kapitaleinnahmen:** Angefallene Verluste können Unverheiratete weder auf den Partner übertragen noch bei sich selbst als Steuererminderung ansetzen.

**Krankenkasse:** Prämien des Versicherten, seines Ehe- oder eingetragene Lebenspartner können als Sonderausgaben abgesetzt werden. Die für den Partner in wilder Ehe bezahlten Beiträge sind nicht absetzbar.

**Künstliche Befruchtung:** Diese Kosten kann auch eine unverheiratete Frau als außergewöhnliche Belastungen absetzen.

**Riester Rente:** Eine mittelbare Zulageberechtigung gibt es bei unverheirateten Paaren nicht und sie erhalten die zweifache Forderung auch nur, wenn sie beide Arbeitnehmer sind. Ehepaare erhalten die diese Zulageberechtigung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen (BMF v. 31.3.2010).

**Rürup-Rente:** Der Höchstbetrag beim Sonderausgabenabzug wird nur bei Ehepaaren auf 40.000 EUR verdoppelt. Es lohnt sich steuerlich nicht, wenn ein Partner zusammen mit den übrigen Altersvorsorgeleistungen mehr als 20.000 EUR anspart.

**Sparer-Pauschbetrag:** Der Sparer-Pauschbetrag beträgt für Ehepaare zusammen 1.602 EUR. Unverheiratete haben jeweils 801 EUR und können den ungenutzten Pauschbetrag nicht übertragen.

**Steuerbescheinigungen:** Bescheinigungen über gemeinschaftliche Konten/Depots lauten auf beide Namen

der unverheirateten Personen. Wenn dieses Konto bei der Veranlagung berücksichtigt werden soll, muss das Paar die Beträge aufteilen.

**Verkürzter Zahlungsweg:** Bei Verbindlichkeiten, Dauerschuldverhältnisse, Miet- und Pachtverträgen, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen sollte der Partner diese selber bezahlen und in Auftrag geben, um sie absetzen zu können.

**Vermögenswirksame Leistungen:** Ehepaare können die Einkommensteuergrenze der Arbeitnehmer-Sparzulage gemeinsam nutzen, während Unverheiratete getrennt diese Grenze unterschreiten müssen.

**Wohn-Riester:** Eine schädliche Verwendung der begünstigten Wohnimmobilie ist vorhanden, wenn der Partner sie krankheits- oder pflegebedingt nicht mehr selbst nutzen kann und sie Dritten überlässt. Eine Ausnahme gibt es nur beim Ehegatten (§ 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 5 EStG).